



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DAS KANTONALE ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN (KANTONALES ORDNUNGSBUSSEN- GESETZ; KOBG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DAS KANTONALE ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	03.09.24
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung kOBG.docx			Registratur:	2020.NWJSD.17

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Parteien	4
1.2	Politische Gemeinden	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	5

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

FDP	Liberal-demokratische Partei
GLP	Grünliberale
GP	Grüne
Mitte	Die Mitte
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JFNW	Jungfreisinnige
JMitte	Die junge Mitte
JSVP	Junge SVP
JGLP	Junge GLP NW/OW

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz Nidwalden
DSB	Datenschutzbeauftragter Nidwalden

2 Einleitung

Mit dem RRB Nr. 305 vom 8. Juni 2020 wurde vom Regierungsrat beschlossen, die Revision der kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung einzuleiten und die ordnungsbussenrechtlichen Bestimmungen in einer Spezialgesetzgebung – bestehend aus einem landrätlichen Gesetz und einer regierungsrätlichen Verordnung – zusammenzufassen.

Vom 14. Juni bis 15. September 2023 befand sich die Revision der Ordnungsbussengesetzgebung in der internen Vernehmlassung. Am 17. Januar 2024 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion legte die bereinigte Vorlage und den zugehörigen Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung vor. Die Vernehmlassung dauerte von 13. März 2024 bis 31. Mai 2024.

3 Gesamturteil

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), alle Parteien (9) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz und Unterwaldner Anwaltsverband eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	FDP, MITTE, SVP, GP, GLP,		SP, JFNW, JMitte, JSVP, JGLP OW/NW
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL		HER
Andere	Datenschutzbeauftragter		GPK, Unterwaldner Anwaltsverband
Total	16	0	8

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	10	0	1
Politische Parteien	5	0	5
Andere	1	0	2
Total	16	0	8

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und es ist eine deutliche Akzeptanz erkennbar.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft; sowohl für das Gesetz als auch den Bericht sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Änderungen sind nachvollziehbar und werden begrüsst. Der Revision der Ordnungsbussengesetzgebung ist grundsätzlich zu zustimmen.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, FDP, BUO, Mitte, GP, GLP	Kenntnisnahme

Wir nehmen die obgenannte Revision zum Ordnungsbussengesetz zur Kenntnis	SVP	Kenntnisnahme
Die Möglichkeit, gemeinderechtliche Ordnungsbussen im Sinne von Art. 101 GerG zu erheben, soll in das neue Gesetz überführt werden.	BEC, DAL, EMO, EMT, ODO, SST, WOL, MITTE	<p>Ablehnung Bis anhin hat keine Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die Übertretung ihrer allfälligen lokalen Verwaltungsstrafnormen bzw. für gemeinderechtliche Übertretungen ein Ordnungsbussenverfahren vorzusehen.</p> <p>Diese Bussenlisten hätten durch den Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt werden müssen. Der Anwendungsbereich der kommunalen Ordnungsbussen ist sehr klein. Es hätte bei jedem kommunalen Bussentatbestand geprüft werden müssen, ob die Gemeinde in diesem Bereich überhaupt zum Erlass einer Busse kompetent wäre.</p> <p>Die Einführung von kommunalen Bussen würde zudem zu einer für die Bevölkerung nicht nachvollziehbaren Rechtszersplitterung auf sehr kleinem Raum (Kanton Nidwalden) führen.</p>
Es sollen alle kantonalrechtlichen Ordnungsbussen in der Ordnungsbussengesetzgebung geregelt werden (insbesondere auch die Ordnungsbussen der Jagd- und Strassenverkehrsgesetzgebung)	BEC, DAL, EBÜ, EMO, ODO, SST, FDP	<p>Ablehnung Die Ordnungsbussengesetzgebung wurde soweit sinnvoll zusammengeführt. Bei der Jagdgesetzgebung wurde darauf verzichtet, da das Jagdrecht in Nidwalden bestimmte Spezialitäten und bereits etablierte Praktiken aufweist, die beibehalten werden sollen. Diese Spezialregelungen betreffen unter anderem den sogenannten Irrtumsabschuss und den damit verbundenen Wertersatz. Solche spezifischen Vorschriften haben sich im Kanton bereits bewährt und sollen durch die neue Gesetzgebung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Dies ermöglicht es, die Besonderheiten des Jagdrechts, die spezifische Kenntnisse und Handhabungen erfordern, weiterhin effektiv zu regeln, ohne durch die allgemeineren Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes eingeschränkt zu werden.</p> <p>Ordnungsbussen im Strassenverkehr sind liegen in der Bundeskompetenz; darauf haben die Kantone keinen Einfluss.</p>
Eine administrative Gebühr von z. B. CHF 20.00 sollte erhoben werden, wenn eine Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt wird.	Mitte	<p>Ablehnung Sinn und Zweck einer Ordnungsbusse ist gerade, dass damit die Annehmlichkeit eines einfachen, schnellen und kostengünstigen Verfahrens ermöglicht wird. Daher wird keine zusätzliche Gebühr oder</p>

		dergleichen erhoben; mit der Bezahlung der Busse hat es sein Bewenden. Vorbehalten bleibt das ordentliche Strafverfahren, wenn die Ordnungsbusse nicht bezahlt wird.
Die Revision ist aus datenschutzrechtlicher Sicht im Grundsatz zu begrüßen. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Datensicherheit bestmöglich gewährleistet wird.	DSB	Kenntnisnahme Die Bestimmungen bezüglich Datensicherheit und Datenbearbeitung durch Dritte des kantonalen Datenschutzgesetzes werden angewendet.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli